



Konzept zu Leistungsbewertung an der Pestalozzi Grundschule

(Stand 01.08.2020)

1. Grundsätze

Die Grundsätze der Lern- und Leistungsbewertung entsprechen den rechtlichen Grundlagen des Brandenburgischen Schulgesetzes, der Grundschulverordnung, sowie der Verwaltungsvorschrift zur Leistungsbewertung (zuletzt geändert 14.2.2018)

- (1) Ziel der Leistungsermittlung ist die Feststellung des aktuellen Kompetenzniveaus gemessen an den Vorgaben der Rahmenlehrpläne und anderer geeigneter curricularer Materialien. Die Leistungsbewertung umfasst die Leistungsermittlung, die Leistungsbeurteilung und die Mitteilung des Ergebnisses an die Schülerinnen und Schüler sowie an deren Eltern. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, für jede Schülerin und jeden Schüler die Voraussetzungen im Unterricht zu schaffen, die eine weitgehende Annäherung von Leistungsfähigkeit und tatsächlich erbrachter Leistung ermöglicht. Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass sie dem Entwicklungsstand sowie dem Sach- und Textverständnis der Schülerinnen und Schüler entsprechen.
- (2) Die Leistungsbewertung ist ein bewusster und planmäßiger pädagogischer Vorgang. Die Leistungsermittlung setzt insbesondere eine gezielte und beständige Leistungsbeobachtung voraus und erfordert eine einheitliche und schlüssige Umsetzung der Beobachtungen in Bewertungen. Die Leistungsbewertung muss nachvollziehbar und verständlich sein.
- (3) Die Leistungsbewertung dient insbesondere der Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern über den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung. Sie ist Ausgangspunkt für die Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie Grundlage für die Gestaltung der Schullaufbahn. Schwerpunkte der Leistungserziehung sind die Entwicklung von Anstrengungsbereitschaft und die Stärkung des Vertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Die Ergebnisse der Leistungsbewertung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten. Die Auswertung dient als Grundlage für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität. Die Leistungsbewertung ist kein Mittel der Disziplinierung.
- (4) Die Leistungsbewertung im Fach Sport berücksichtigt den jeweiligen Entwicklungsstand in Bezug zu den in den Rahmenlehrplänen benannten Lernzielen, den Leistungswillen und die sozialen Verhaltensweisen sowie den individuellen Lernfortschritt in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung.
- (5) Gruppenarbeiten können bewertet werden, sofern gewährleistet ist, dass den an der Gruppenarbeit beteiligten Schülerinnen und Schülern individuelle Leistungsanteile zugeordnet werden können. Die Bewertung kann sich auf das Ergebnis und den Prozess der Gruppenarbeit beziehen.

(vgl. VV Leistungsbewertung § 2)

Die Leistungsanforderungen resultieren aus den Zielsetzungen des Bildungsauftrages sowie aus den fachbezogenen Konkretisierungen in den Lehrplänen. Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen geben den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten Rückmeldungen über erworbene Kompetenzen und den Lehrkräften die Möglichkeit individuelle Lernentwicklung zu dokumentieren sowie daraus Maßnahmen für individuelle Förderungen abzuleiten.

2. Schulische Gremien

Die Beschlüsse erfolgen im Rahmen der Rechts – und Verwaltungsvorschriften sowie der Rahmenlehrpläne.

Die Gewährleistung einer einheitlichen Bewertung legt die Lehrerkonferenz und die Fachkonferenzen mit einer jeweiligen fachbezogenen Besonderheit fest.

Die Klassenkonferenz berät und beschließt über

- a. Die Versetzung
- b. Das Aufrücken anstelle der Versetzung
- c. Zeugnisse
- d. Eine schriftliche Lernentwicklungsinformation anstelle von Noten.

Die Klassenkonferenz beschließt weiterhin in Absprache mit der Sonderpädagogin über Nachteilsausgleiche und Förderbedarfe. Diese sind den Eltern mitzuteilen.

3. Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

- (1) Eine Mitteilung des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler an die Eltern (Informationsrecht/-pflicht) erfolgt durch **schriftliche Beurteilung** der erworbenen Kompetenzen in Klasse 1 und 2 sowie schriftliche und mündliche Lernzielkontrollen ab Klasse 3.
 - a. Diese Mitteilungen werden von der Lehrkraft und den erziehungsberechtigten Eltern unterschrieben.
 - b. Je Leistungsmitteilung werden 1-3 Kompetenzen aufgeführt. (1./2. Klasse)
 - c. Bewertung durch Benotung erfolgen ab Klasse 3 nach dem Schlüssel, welcher in der Schulkonferenz festgelegt wurde.
 - d. Leistungsbeurteilungen mit der Note 5 oder 6 werden vor der Ausgabe an die SuS kopiert.
 - e. Es erfolgt ein Notenausdruck des Schuljahres für jeden Schüler 2x im Schuljahr, sowie zu den Zeugnissen ab der 3. Klasse.
- (2) Eine Mitteilung des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler an die Eltern erfolgt durch eine **mündliche Beratung**.
 - a. Individuelle Lernentwicklungsgespräche in Klasse 1 und 2 finden im Halbjahr und Endjahr statt.
 - b. Es werden 3 Elternsprechtage im Schuljahr angeboten, welche die Eltern für eine Beratung nutzen können. Alle Klassenlehrer und Fachlehrer haben eine

Anwesenheitspflicht. Darüber hinaus finden weitere individuell gewünschte Elterngespräche statt.

- c. Im besonderen Fall des Ü5- bzw. Ü7- Verfahrens finden Gutachtengespräche mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten statt.
- (3) Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhalten erfolgt in den Jahrgängen 1 und 2 als kurze schriftliche Information im Kompetenzzugnis zum Endjahr und in den Jahrgängen 3-6 jeweils zu, Endjahr.

4. Bewertungsbereiche

In jedem Fach der Primarstufe werden die Noten der Schülerinnen und Schüler in die Bereiche „schriftliche Noten“ und „sonstige Noten“ geteilt. Der schriftliche Bereich fließt zu 40% und der sonstige Bereich zu 60% in die Gesamtnote ein.

Schriftliche Noten

a. Schriftliche Arbeiten

- Schriftliche Arbeiten sind Klassenarbeiten. Sie beziehen sich auf einen Abschnitt des vorangegangenen Unterrichts und enthalten Aufgabenstellungen, welche im Unterricht behandelte Inhalte enthalten sowie mehrere Anforderungsbereiche umfassen.
- Inhaltliche Schwerpunkte, Kriterien und Methoden müssen die Schülerinnen und Schülern vor der Arbeit kennen.
- Klassenarbeiten sind mindestens 5 Unterrichtstage vor der Anfertigung anzukündigen. Es darf nur eine Klassenarbeit am Tag geschrieben werden. In den Klassen 2 bis 6 werden in einer Woche maximal zwei schriftliche Arbeiten geschrieben.
- Die Korrekturzeit sollte zwei Wochen nicht überschreiten, jedoch spätestens vor der nächsten schriftlichen Arbeit korrigiert und zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe ist die richtige Lösung bzw. Erfüllung der Aufgabe darzustellen oder mit der Klasse zu erarbeiten. Über eine schriftliche Berichtigung entscheidet die Lehrkraft. Berichtigung zur Rechtschreibung erfolgt zu jeder schriftlichen Arbeit (5-Punkte-Programm)
- Sind mehr als ein Drittel der schriftlichen Arbeiten in den Jahrgangsstufen 2-6 mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, ist zu prüfen, ob die Vorbereitung der schriftlichen Arbeit ausreichend war. Entscheidung über die Wertung oder Wiederholung dieser Arbeit trifft die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lehrkraft, den Elternsprecherinnen und Elternsprechern sowie den Klassensprecherinnen und Klassensprechern.
- Schriftliche Arbeiten einschließlich Aufgabenstellung sind nach der Auswertung im Unterricht den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme der Eltern mitzugeben.

- Zentrale Orientierungsarbeiten ersetzen jeweils eine der in den Jahrgangsstufen vorgesehenen schriftlichen Arbeiten.

b. Schriftliche Lernerfolgskontrollen

- Bei einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle wird der Lernerfolg der unmittelbar vorher liegenden Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträgen überprüft. Eine Bewertung der mündlichen Leistungen darf dadurch nicht ersetzt werden.
- Sie unterscheiden sich von schriftlichen Arbeiten durch eine geringere Dauer und einen geringeren Umfang.
- Schriftliche Lernerfolgskontrollen sollen möglichst kurzfristig nach der Durchführung, spätestens vor der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, bewertet, zurückgegeben und ausgewertet werden.

Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten

Bildungsgang der Primarstufe und Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Jahrgangsstufen 1 bis 6

Fach/Lernbereich	Jahrgangsstufe	Anzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten
Deutsch ¹	2	2	30
	3	3	30
	4	4	45
	5	4	45
	6	4	60
Mathematik	2	2	30
	3	3	30
	4	3	45
	5	4	45
	6	4	45
Erste Fremdsprache	4	3	30
	5	4	45
	6	4	45
Naturwissenschaften	5	2 bis 3 ²	30
	6	2 bis 3 ²	45
Gesellschaftswissenschaften	5	2 bis 3 ²	30
	6	2 bis 3 ²	45

¹ In der Jahrgangsstufe 3 werden eine schriftliche Arbeit und in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 jeweils zwei schriftliche Arbeiten durchgeführt, in denen der Schwerpunkt der Bewertung auf der Rechtschreibleistung liegt.

² Die Entscheidung über die Anzahl trifft die Fachkonferenz.

Die **Bewertung mit Noten in den Jahrgangsstufen 3-6 des schriftlichen Leistungsbereiches** erfolgt nach folgendem Schlüssel, wobei erhöhten oder geringen Anforderungen die Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen schulischen Gremien Abweichungen vornehmen kann.

Note	1	2	3	4	5	6
Erreichte Leistung	ab 96%	ab 80%	ab 60%	ab 45%	ab 16%	unter 16%

Sonstige Noten

Zu sonstigen Noten zählen:

a. Mündliche Lernerfolgskontrollen

- Bei der Mündlichen Lernerfolgskontrolle wird der Lernerfolg der unmittelbar vorher liegenden Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträgen überprüft.
- Sie unterscheiden sich von schriftlichen Lernerfolgskontrollen durch einen geringeren Umfang und eine geringere Dauer.
- Mündliche Lernerfolgskontrollen werden sofort im Anschluss an die Durchführung ausgewertet und benotet.

b. Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht

- Zu Leistungen im Unterricht gehören mündliche Beiträge im Unterricht und je nach Fach eingebrachte praktisch-experimentelle oder gestaltende Leistungen, sowie Präsentationen.
- Neben den auf Aufforderung erbrachten Leistungen (siehe mündliche Lernerfolgskontrollen) sind auch selbständig erbrachte Leistungen zu berücksichtigen, die im sinnvollen Zusammenhang mit dem Unterrichtsprozess stehen. Hierzu zählen Leistungen, wie:
 - Zusammenfassungen
 - Weiterführende Fragen
 - Kritische Anmerkungen
- Es sollen nicht einzelne Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht oder in jeder Stunde, sondern eine zusammenfassende Bewertung in regelmäßigen Abständen nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgen

Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung

Situation	Fazit	Note/Punkte
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	Note: 6 Punkte: 0
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5 Punkte: 1-3
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3 Punkte: 7-9
Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.	Note: 2 Punkte: 10-12
Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 13-15

(vgl. www.lehrerfreund.de)

- c. *Hausaufgaben*
(siehe Hausaufgabenkonzept)

5. Dokumentation der Leistungen in den Jahrgangsstufen

Dokumentation im Schuljahr

- (1) Kompetenzen/ Noten sind unterjährig nach Angaben des Schuljahresplans pünktlich im weBBschule einzutragen

Zeugnis nach § 11 GV

- (1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 erhalten Zeugnisse in Form schriftlicher Informationen zur Lernentwicklung in Form von Kompetenzen.
- (2) In den Jahrgangsstufen 3 und 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse in Form von Noten. Die Kompetenzbereiche im Fach Deutsch sind auf dem Zeugnis auszuweisen.
- (3) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 tritt an die Stelle des Zeugnisses zum Schulhalbjahr ein individuelles Gespräch zwischen der Klassenlehrkraft und den Eltern. Das Ergebnis ist zu protokollieren.
- (4) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse in Form von Noten.

Zeugnisvermerke nach § 12 GV- Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücksetzen

- (1) Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 1 und 2 rücken** jeweils in die nächsthöhere Jahrgangsstufe **auf**.
- (2) Zum Ende der **Jahrgangsstufen 3 bis 6** werden die Schülerinnen und Schüler **versetzt**.
- (3) In den Jahrgangsstufen 3 und 4 kann nach §59 Abs.4 Satz 3 des BbgSchuG anstelle der Versetzung das Aufrücken treten.
- (4) Die **Wiederholung einer Jahrgangsstufe** kann von der Schule empfohlen werden, wenn die Schülerinnen und Schüler am Ende des jeweiligen Schuljahres erhebliche Lernrückstände aufweisen, sodass eine sinnvolle Teilnahme am Unterricht der Höheren Jahrgangsstufe nicht zu erwarten ist. Die **Entscheidung über eine Wiederholung treffen die Eltern**.
- (5) In Ausnahmefällen kann eine Wiederholung der Jahrgangsstufe angeordnet werden. Diese beinhalten z.B. längere Unterrichtsversäumnisse. Die Eltern werden in der Regel 10 Wochen vor der Ausgabe der Zeugnisse über die angeordnete Wiederholung benachrichtigt.
- (6) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Eltern spätestens eine Woche nach der Zeugnisausgabe des Halbjahreszeugnisses in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurücktreten.
- (7) Schülerinnen und Schüler werden **am Ender der Klassen 3-6 versetzt**, wenn bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen **höchstens eine Note mangelhaft oder ungenügend ist**.
- (8) Erreichen die Schülerinnen und Schüler im Wiederholungsjahr nicht die Bildungs- Und Erziehungsziele der Jahrgangsstufe, erfolgt ein Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ohne Versetzungsentscheidung. SuS sind dort entsprechend zu fördern.
- (9) Ist bereits im ersten Schulhalbjahr die Versetzung zum Schuljahresende gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk im Zeugnis aufzunehmen. Zeichnet sich eine

Versetzungsgefährdung im zweiten Halbjahr ab, sind die Eltern mindestens 10 Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse schriftlich zu benachrichtigen.

6. Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten

- (1) Leistungsverweigerungen werden, wie eine ungenügende Leistung bewertet. Je nach Alter/ Klasse kann auf die Bewertung verzichtet oder eine Wiederholung angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die unterrichtende Lehrkraft.
- (2) Wurde eine Leistung wegen unentschuldigtem Fehlen nicht erbracht, wird sie wie eine Leistungsverweigerung behandelt. Je nach Alter/ Klasse kann auch hier auf die Bewertung verzichtet oder eine Wiederholung angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die unterrichtende Lehrkraft.
- (3) Bei der Feststellung einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs (unerlaubte Hilfe), entscheidet die LK, ob
 - a. die Leistungsfeststellung fortgesetzt werden kann
 - b. eine Wiederholung angeordnet wird
 - c. die Note „ungenügend“ erteilt wird.

7. Beschluss der einzelnen Fachkonferenzen zur Bewertung in einzelnen Fachbereichen

Deutsch

Mathematik

Sachunterricht

Englisch

Nawi

Gewi

Musik

Kunst

Sport